

F 1/16

Fragenbeantwortung

**im Verfahren betreffend
Frequenzzuteilungen in den
Frequenzbereichen**

700, 1500 und 2100 MHz

Wien, am 31.01.2020

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79

1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien



Die Telekom-Control-Kommission nimmt durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 1/16 betreffend die Ausschreibung von Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz die Beantwortung der im Zuge der Fragerunde eingelangten Fragen wie folgt vor:

Alle bei der Telekom-Control-Kommission (im Folgenden: TKK) eingelangten Fragen werden im Wesentlichen bzw. sinngemäß wiedergegeben, wobei sich die TKK vorbehält, die Formulierung anzupassen (zB Anonymisierung). Insoweit die TKK die Fragen beantwortet hat, werden sämtliche Antworten ebenfalls wiedergegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle im Rahmen der Antworten gegebenen Auskünfte der TKK unverbindlich sind. Aus diesen Antworten können daher keine weiter gehenden Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden, als jene, die bereits aufgrund von Rechtsvorschriften bestehen.

Zudem wird festgehalten, dass sich die TKK, wie in der Ausschreibungsunterlage unter Punkt 7.2.5 ausgeführt, vorbehält, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird oder nicht. Generell werden ausschließlich Fragen zum Zwecke der Vorbereitung eines allfälligen Antrages beantwortet, dh Fragen, deren Beantwortung der Klarstellung bzw dem Verständnis von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlage dient. Bei jenen Fragen, welche die technischen Nutzungsbedingungen betreffen, stützt sich die TKK auf die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelten Antworten; die Antworten sind entsprechend gekennzeichnet.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Frage 1: In den Ausschreibungsunterlagen sind keine Haltefristen für ersteigertes Spektrum erwähnt. Ist folglich davon auszugehen, dass für erfolgreiche Bieter keine grundsätzliche Limitation beim Trading der Frequenzen gelten?

Antwort: In Kapitel 2.6 der Ausschreibungsunterlage wird gemäß § 55 Abs. 5 TKG 2003 die Möglichkeit einer Überlassung von in diesem Verfahren zugeteilten Frequenznutzungsrechten ausdrücklich vorgesehen. Diese bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch die TKK im Sinne des § 56 Abs. 1 TKG 2003. Unter Überlassung ist sowohl der Verkauf der Frequenznutzungsrechte (ganz oder in Teilen) als auch eine Überlassung auf Zeit zu verstehen.

Auktionsgegenstände

Frage 2: Ist sichergestellt, dass an der österreichisch-ungarischen Grenze ab dem 06.09.2020 das gesamte Band 700 MHz, gemäß dem Grenzkordinierungsabkommen, voll nutzbar ist?

Antwort (BMVIT): Der österreichischen Fernmeldeverwaltung liegen keine gegenteiligen Informationen vor – mit einer Nutzbarkeit im Rahmen der technischen Vereinbarung, entsprechend dem bi-/multilateralen Abkommen, ist daher ab spätestens September 2020 zu rechnen.

Frage 3: Bezüglich der Vorkehrungen im Sinne des ECC Reports 299 zum Schutz von Binnenschiffshäfen (Wien, Krems, Enns und Linz) möchten wir darauf hinweisen, dass im ECC Report 299 nicht nur die Rede von Häfen sondern auch von „Waterways“ ist und dürfen daher folgende Fragen stellen: Stimmt es, dass nicht nur Häfen sondern die Waterways selbst auch zu schützen sind?

Antwort (BMVIT): Es ist korrekt, anzunehmen, dass der Schutz des Mobilfunkdienstes über Satellit (MSS) definiert durch die Leistungsflussdichtewerte (PFD) in den Tabellen 12 und 13 des Anhangs 2.2 von ECC Report 299 grundsätzlich auch die Donau betreffen, jedoch die unbedingte Schutznotwendigkeit sich auf die Häfen beschränkt.

Frage 4: Leider fehlen derzeit Anhaltspunkte wie weit die „Umgebung“ der Häfen/Flughäfen gefasst wird? Wir regen daher an, die umgebende Katastralgemeinde mit einem Ausbaubann für die Valvation zu belegen, ist das ein gangbarer Weg?

Antwort (BMVIT): Aus Sicht des BMVIT sind durch die Verwendung der Begriffe „Häfen/Flughäfen“ und der Definition der PFD-Grenzwerte der Tabellen 12 und 13 im

Anhang 2.2 in ECC Report 299 die Bedingungen für den MSS Schutz definiert. „Häfen/Flughäfen“ haben eine definierte territoriale Ausdehnung, in welchen keine höhere PFD erzeugt werden darf. Im Allgemeinen sind PFD-Festlegungen flexibler und der effizientere Weg um einen Schutz zu erreichen, als die Vorgabe starrer Distanzen oder dem Ausschluss bestimmter Gebiete.

Frage 5: Verstehen wir diese Festlegung richtig, dass ab Zuteilung der Frequenzen die RTR/TKK nicht den Mobilfunk als Störer von Rundfunksendern, sondern umgekehrt den Rundfunk als Störer von Mobilfunk ansehen wird?

Antwort (BMVIT): Die Frequenznutzungsbedingungen für den Mobilfunk ergeben sich aus den bereits veröffentlichten Nutzungsbedingungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Frequenzbereich 703-733 / 758 – 788 MHz ab Mitte 2020 mit keinen Beeinflussungen durch Rundfunkausstrahlungen zu rechnen ist.

Frage 6: Wird die RTR/TKK rechtzeitig vor der Auktion eine aktualisierte Liste der noch in Betrieb befindlichen Rundfunksender im Frequenzbereich 700 MHz ab 01.07 2020 veröffentlichen?

Antwort (BMVIT): Alle derzeit noch im 700 MHz Band des Mobilfunks betriebenen österreichischen Rundfunksender (das sind derzeit 29 TV Sender) sind nur bis zum 30. Juni 2020 fernmelderechtlich bewilligt. Es erübrigt sich daher die Veröffentlichung einer solchen Liste. Dies geht auch aus den Frequenznutzungsbedingungen hervor.

Frage 7: The 1500 MHz diagram says 18 blocks of 5 MHz. We assume this should be 9 blocks of 10 MHz, where only 8 blocks are included in stage 1 (the bottom 10 MHz is awarded in stage 3).

Antwort: Die Grafik zeigt die technische Struktur des Bandes. In der Auktion werden die in Kapitel 3.9.2 festgelegten Blöcke (Lose) von 10 MHz versteigert.

Versorgungspflichten

Frage 8: Verstehen wir diese Festlegung richtig, dass sämtliche Standorte, auch die aus Basis-, erweiterten und allfälligen Zuteilungen aus Stufe 4 zur Erfüllung der bandspezifischen Auflagen zählen, es sei denn diese erfüllen nicht die Definition eines Standortes aus Absatz 4.1.4?

Antwort: Das ist korrekt.

Frage 9: Wie ist das Berechnungsverfahren, um wegen Nicht-Zurverfügungstellung von Infrastruktur durch die Infrastrukturbetreiber Schiene und Bahn den Abschlag auf die Versorgungspflicht zu bestimmen?

Antwort: Angenommen, die zu versorgende Streckenlänge würde 1000 Kilometer betragen; daraus ergäbe sich eine Verpflichtung, zumindest $(0,98 \cdot 1000 =)$ 980 Kilometer zu versorgen. Es stehen in Zusammenhang mit eigener Infrastruktur und dem Mitwirkungsmodell jedoch nur 800 Kilometer zur Verfügung; damit würden 200 Kilometer abgezogen und es wären nur 780 Kilometer zu versorgen.

Frage 10: Müssen die Lizenznehmer für jeden einzelnen aus diesem Grund nicht errichteten Standort einen Nachweis führen und wenn ja in welcher Form?

Antwort: Der Verpflichtete muss gegenüber der Regulierungsbehörde nachvollziehbar und schlüssig nachweisen, dass die in Bezug auf die Versorgungsaufgabe notwendige Infrastruktur nicht zur Verfügung gestellt wird.

Frage 11: In Bezug auf Kapitel 4.2 zweiter Absatz zweiter Satz ersuchen wir um Bestätigung, dass die folgende Interpretation richtig ist: Um eine Basisversorgungspflicht für eine Kategorie zu erfüllen (z.B. Verkehrswege B + L) ist ein bestimmter Prozentsatz aller B + L Straßen zu versorgen. Für den Teil außerhalb der zugewiesenen Katastralgemeinden ist dies mit eigenen Frequenzen durchzuführen. Für B + L Straßen innerhalb der zugewiesenen Katastralgemeinden kann dies auch durch aktives Sharing ohne Verwendung eigenen Spektrums durchgeführt werden.

Antwort: Diese Interpretation ist korrekt.

Frage 12: Für den Fall dass eine Gemeinde den Ausbau behindert, z.B. durch Gemeinderatsbeschlüsse, Baurecht, unüblich hohe Mieten, etc.: entfällt die Versorgungspflicht für diese Gemeinde?

Antwort: Die Versorgungspflicht für die Katastralgemeinde entfällt erst dann, wenn statt dieser eine andere Katastralgemeinde ausgewählt wurde.

Frage 13: Wird bei etwaigen Messungen unter Last ein Abschlagfaktor für diese eingerechnet, bzw. eine Reduktion der Datenrate berücksichtigt? In diesem Fall, wie groß ist dieser Abschlagfaktor, bzw. die Reduktion der Datenrate?

Antwort: Die im Kapitel 4.5 der Ausschreibungsunterlage definierte Qualität ist ohne weitere „Abschlagsfaktoren“ zu erbringen.

Frage 14: Was sind die konkreten Ziele hinsichtlich des Ausmaßes oder der Überprüfung der Versorgungsverpflichtungen, die durch die Einfügung des folgenden Absatzes erzielt werden sollen? „Das Netz ist so zu dimensionieren, dass die in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 für Bevölkerungsversorgung geforderte Datenrate im für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Versorgungsgebiet ohne Last im Netz erreicht werden kann.

Für Messungen unter Last gelten die unten angeführten Bestimmungen.“

Antwort: Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, weil die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlage abzielt.

Frage 15: Die beiden Absätze in Kapitel 4.5.1 und 4.5.2 der Ausschreibungsunterlage verwenden die Formulierung „Im Fall von Messungen“. Sind außer Messungen weitere Möglichkeiten zur Bestätigung der Versorgung möglich oder geplant?

Antwort: Der verpflichtete Zuteilungsinhaber hat die Auflage, d.h. die diesbezüglich geforderte Versorgung zu erfüllen. Die Entscheidung über die Form der Überprüfung der Einhaltung der Versorgungsaufgabe obliegt der Regulierungsbehörde.

Frage 16: Werden die disjunkten 200 m Segmente der Straßen/Bahnstrecken in digitaler Form bereitgestellt?

Antwort: Nein.

Frage 17: Ist es korrekt, dass mit folgenden Formulierungen der Verweis auf die Ziffern b bis e gemeint sind: "Für die Versorgungspflicht gemäß Kapitel 4.2.1.4, Ziffer b bis g gelten folgende Bestimmungen: Die unterbrechungsfrei versorgte Länge gemäß Kapitel 4.2.1.4, Ziffer b bis g [...]"?

Antwort: Hier handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Es muss richtigerweise an beiden genannten Stellen „b bis e“ heißen.

Frage 18: Werden bei Messungen in Bewegung mit einem fahrenden Fahrzeug/Zug in-car oder out-car Antennen verwendet? Wie ist die Kopplung zwischen Terminal und

Car-Antennen? Werden bei den Messungen Endgeräte mit 4X4 MIMO Fähigkeit verwendet?

Antwort: Entsprechend der Ausschreibungsunterlage ist die Versorgung Outdoor zu erfüllen. Die Versorgung ist so zu erbringen, dass Kunden diese mit marktüblichen Endgeräten in der geforderten Qualität nutzen können. Dies kann durch Messungen überprüft werden.

Frage 19: Wie wird die Messung „auf jedem Meter dieses Straßensegments die Endkundendatenrate von zumindest 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload erreicht wird“ technisch ausgeführt? Wird für jeden Meter die Datenrate protokolliert? Werden Handover bei dieser Messung besonders betrachtet? Je nach Fahrzeuggeschwindigkeit könnte 1 Meter Strecke in die Handoverzeit fallen in welcher keine Übertragung möglich ist.

Antwort: Die Versorgung ist so zu erbringen, dass Kunden diese mit marktüblichen Endgeräten in der geforderten Qualität nutzen können. Dies kann durch Messungen überprüft werden. Selbstverständlich können nicht-erfolgreiche Handover Auswirkungen auf die Qualität haben.

Frage 20: Wie sind die Messverfahren - stationär, Straße, Bahn - definiert? Können wir davon ausgehen, dass im stationären Fall dieselbe Messmethode wie bei den Überprüfungen 2018 herangezogen wird?

Antwort: Die Versorgung ist so zu erbringen, dass Kunden diese mit marktüblichen Endgeräten in der geforderten Qualität nutzen können. Dies kann durch Messungen überprüft werden. Es werden keine über die Festlegungen zur geforderten Qualität hinausgehenden Aussagen getroffen.

Frage 21: Wie sind die Pönalen für die Stadtgebiete pro Stadt zu interpretieren? Erreicht ein Bieter z.B. in 1/74 Städten die geforderte Versorgung von 85% der Bevölkerung mit der geforderten Datenrate nicht, wird die Obergrenze von 25 m€ pönalisiert?

Antwort: Die Pönalebestimmung betreffend Bevölkerungsversorgung und Flächenversorgung der Stadtgebiete bezieht sich auf alle genannten Städte. Daher sind im Falle des Nichterreichens der Versorgung von beispielsweise 85% in einer von 74 Städten nicht 25 Mio. Euro, sondern 1/74 von 25 Mio. Euro an Pönale zu entrichten.

Frage 22: Warum wurden bei der Bemessung der Pönalobergrenze für Verkehrswege die A- und S-Straßen und die Bahn ausgenommen?

Antwort: Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, weil die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlage abzielt.

Regelungen zu Infrastructure Sharing

Frage 23: Unter dem Punkt 4.2 wird im zweiten Absatz davon gesprochen dass „Die Versorgung mit allen Formen des aktiven Sharings mit eigenen Frequenzen werden für die Erfüllung der Basisversorgungspflichten berücksichtigt.“ Gilt diese Berücksichtigung des aktiven Sharings mit eigenen Frequenzen somit nur für die Frequenzen 700, 1500 und 2100 MHz?

Antwort: Die Zulässigkeit von aktivem Sharing in den jeweiligen Bändern ergibt sich aus den Bestimmungen der einzelnen Frequenzuteilungen und ist zudem gemäß dem Allgemeinen Wettbewerbsrecht zu beurteilen. Die genannte Bestimmung legitimiert nicht aktives Sharing, sondern regelt lediglich die Berücksichtigung der dadurch erreichten Versorgung. Versorgung mit den Bändern 800, 900 und 1800 MHz wird nur berücksichtigt, wenn sie ohne aktives Sharing und mit selbstbetriebenem Netz erfolgt (siehe letzter Satz des 1. Absatzes in Kapitel 4.2 der Ausschreibungsunterlage).

Frage 24: Bei der Aufzählung der Bedingungen für eine Zugangsberechtigung für Dritte werden die Frequenzbereiche für den Besitz von Flächenspektrum nur beispielhaft aufgelistet (Verwendung von z.B.). „Eine Zugangsberechtigung für Dritte bei nicht replizierbarer Infrastruktur besteht nur, wenn das dritte Unternehmen Nutzungsrechte in einem Frequenzbereich, der sich für eine flächendeckende Versorgung mit Mobilfunkdiensten eignet (z.B. 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz), innehat.“ Es wird um eine Bestätigung ersucht, dass die angegebene Liste eine taxative Aufzählung der für eine Flächenversorgung relevanten Frequenzen darstellt.

Antwort: Nein. Es ist eine demonstrative Aufzählung.

Frage 25: Aktives Equipment ist definiert als Equipment, welches in der Regel mit elektrischer Energie betrieben und unter anderem für die Signalerzeugung, -verarbeitung und -verstärkung sowie die Steuerung verantwortlich ist. Gilt diese Definition auch bei virtualisiertem RAN? Virtualisiertes RAN benützt access-unspezifische IT-Datencenter, auf denen RAN SW in virtuelle Container geladen werden. Die Datencenter können von MNOs oder aber auch 3rd Party bereitgestellt werden.

Antwort: Ja, diese Definition ist technologieneutral und umfasst damit auch „virtualisiertes RAN“. Die Zulässigkeit einer gemeinsamen Nutzung von Dienstleistungen Dritter ist im Einzelfall zu beurteilen. Spezifische Infrastruktur für die Mobilfunkbetreiber, die die beschriebenen Aufgaben von aktivem Equipment erfüllt, ist somit jedenfalls vom Verbot von aktivem Sharing umfasst.

Frage 26: Das Verbot von aktivem Sharing dient letztlich dem Ziel, ausreichenden Infrastrukturwettbewerb sicherzustellen. Wenn ein IT-Datencenter nicht mobilfunk-spezifische Dienstleistungen zur Verfügung stellt und die entsprechende Hardware im IT-Datencenter in erheblichem Ausmaß für andere Abnehmer verwendet wird, so ist die Hardware kein aktives Equipment. Handelt es sich hingegen um spezifische Hardware für den Mobilfunk, so ist dies aktives Equipment.

Antwort: Siehe die Antwort auf die vorangegangene Frage.

Frage 27: Aktives Equipment ist definiert als Equipment welches in der Regel mit elektrischer Energie betrieben und unter anderem für die Signalerzeugung, -verarbeitung und -verstärkung sowie die Steuerung verantwortlich ist. Gilt diese Definition auch für elektrische Einstellungen des Tilts von Antennen (sogenannte RET-Steuerung), die eine rein mechanische und prozessuale Vereinfachung darstellt, aber nicht in die Signalverarbeitung eingreift?

Antwort: Ja.

Frage 28: In Wien, Graz und Linz ist in den Bändern 700, 1500 und 2100 MHz aktives Sharing nicht zulässig. Ist der Umkehrschluss richtig, dass in anderen Bändern (z.B. 900, 1800 MHz, u.a.) aktives Sharing in diesen Gemeinden zulässig ist, sofern betroffene Standorte außerhalb bestehender Versorgungspflichten betrieben werden?

Antwort: Nein. Neben den konkreten Versorgungspflichten ist auch das allgemeine Wettbewerbsrecht zu beachten. Die Auffassung der TKK zum allgemeinen Wettbewerbsrecht findet sich im „Positionspapier – Infrastructure Sharing in Mobilfunknetzen“.

Frage 29: Standorte in unmittelbarer Nähe von Bahnstrecken, Schnellstraßen und Autobahnen, welche zum Zwecke der Versorgung errichtet werden, sind vom Verbot des aktiven Sharings ausgenommen. Gilt dies nur für Wien, Graz und Linz oder für ganz Österreich?

Antwort: Diese Ausnahme ist nur für das Verbot in Wien, Graz und Linz relevant.

Frage 30: Für neue Standorte ist eine gemeinsame und gegenseitige Nutzung von Frequenzen, mit den erwähnten Einschränkungen, nicht untersagt. Wir gehen davon aus, dass dies für alle verfügbaren Frequenzbänder (700, 800, 900, 1500, 1800, 2100, 2600, 3x00 MHz) gültig ist. Ist diese Interpretation korrekt?

Antwort: Nein. Die konkreten Versorgungspflichten im Rahmen des jeweiligen Zuteilungsbescheids, der § 56 TKG 2003 sowie das allgemeine Wettbewerbsrecht sind jedenfalls zu beachten.

Frage 31: Die Ausnahme für auslaufende Technologien gilt auch für die gemeinsame und gegenseitige Nutzung von Frequenzen. Ist demnach künftig ein bundesweites GSM- und/oder UMTS-Netz mit Frequenzpooling, innerhalb der beschriebenen Regeln, für zwei oder mehrere MNOs zulässig?

Antwort: Innerhalb der beschriebenen Regeln und mit den zu vergebenden Frequenzen ist eine gemeinsame und gegenseitige Nutzung von Frequenzen unter Beachtung des § 56 TKG 2003 und des allgemeinen Wettbewerbsrechts möglich.

Frage 32: Tabelle 9 (p45) bezieht sich auf die Quoten in den Bändern 700 und 2100 MHz hinsichtlich gemeinsamer und gegenseitiger Nutzung. Ist der Umkehrschluss zulässig, dass andere Bänder (800, 900, 1500, 1800, 2600 MHz), sofern sie außerhalb bestehender Versorgungspflichten betrieben werden, keiner Quoten-Einschränkung unterliegen?

Antwort: Die Quoten beziehen sich ausschließlich auf die zur Vergabe anstehenden Bänder. Die Regelungen zu anderen Bändern finden sich in den jeweiligen Zuteilungsbescheiden.

Frage 33: Für das Band 1500 MHz werden im Kapitel 5.3 keine Einschränkungen hinsichtlich einer gemeinsamen und gegenseitigen Nutzung von Frequenzen gemacht, im Gegensatz zu Einschränkungen für Band 700 und 2100 MHz. Es wird um Bestätigung ersucht, dass das Band 1500 MHz ohne Einschränkungen wechselseitig und gegenseitig genutzt werden kann.

Antwort: Zu beachten sind erstens die bandspezifischen Versorgungsaufgaben, zweitens das Verbot von aktivem Sharing in Wien, Graz und Linz, drittens der § 56 TKG 2003 sowie viertens das allgemeine Wettbewerbsrecht.

Frage 34: Wir verstehen die Ausführungen in Kapitel 5.3 der Ausschreibungsunterlage so, dass die Einschränkung (Quotenregelung) der gemeinsamen und gegenseitigen Frequenznutzung nur für 700 und 2100 MHz gilt, ist das richtig?

Antwort: Siehe die Antwort auf die vorangegangene Frage.

Frage 35: Es wird um Bestätigung ersucht, dass die gemeinsame und gegenseitige Nutzung von Frequenzen im gesamten Bundesgebiet d.h. auch auf bestehenden Standorten grundsätzlich erlaubt ist, soweit das Ausmaß innerhalb der maximal zulässigen Quote (siehe Tabelle 9) liegt.

Antwort: Nein. In Wien, Graz und Linz gilt das Verbot von aktivem Sharing. Die konkreten Versorgungspflichten im Rahmen des Zuteilungsbescheids, der § 56 TKG 2003 sowie das allgemeine Wettbewerbsrecht sind zu beachten.

Frage 36: Die hier (Anm.: in Kapitel 5.3 der Ausschreibungsunterlage) definierten Prozentsätze beziehen sich auf Standorte. Es ist jedoch denkbar, dass Betreiber z.B. die Frequenzen 700 und 2100 MHz aktiv sharen, die Frequenzen 800, 900 und 1800 MHz aufgrund bestehender Auflagen jedoch nicht. Wie sind die Prozentsätze in diesem Fall zu interpretieren?

Antwort: Für die Berechnung der Prozentsätze sind im Zähler jene Standorte, die (auch) mit den jeweiligen Frequenzen (700 und 2100 MHz) betrieben werden, und im Nenner alle Standorte entsprechend der Definition in Kapitel 5.3 der Ausschreibungsunterlage heranzuziehen.

Auktionsverfahren

Frage 37: Wie ist die modifizierte Second-Price-Regel definiert?

Antwort: Siehe dazu die Auktionsregeln, insbesondere Anhang B zur Beschreibung der Prozedur zur Bestimmung von Zusatzpreisen.

Frage 38: Das Kapitel 6.1 der Ausschreibungsunterlage nennt als Voraussetzung an der optionalen Stufe 4 lediglich „Gewinner von Frequenzen“. Ist die Teilnahme an der Stufe 4 an den vorigen Gewinn einer Zuteilung in einem bestimmten Frequenzband, z.B. 700 MHz, oder z.B. Stufe 1, gebunden, oder können Gewinner beliebiger Frequenzbänder an der Stufe 4 teilnehmen?

Antwort: Die Teilnahmevoraussetzung ist nicht daran geknüpft, dass der Bieter Frequenzen in einem bestimmten Frequenzband gewinnt.

Frage 39: Die neuen, reduzierten Mindestgebote für die Güter im 700 MHz Band unterschieden sich in ihrer Höhe zwischen den einzelnen Listen. Worin begründen sich die unterschiedlichen Startpreise der Regionen Ab und Ae gegenüber den anderen Loskategorien im Bereich 700 MHz?

Antwort: Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, weil die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlage abzielt.

Frage 40: Es wird um Bestätigung ersucht, dass die Bankgarantie bei Abgabe des Antrags keine Beschränkung bzw. keinen Einfluss auf die Bietberechtigung des Bieters zum Start der Auktion hat (wenn dieser zum Beginn der Auktion eine entsprechend höhere Bankgarantie vorgelegt hat).

Antwort: Zur Teilnahme an der Auktion ist eine Bankgarantie in Übereinstimmung mit Kapitel 6.3 der Ausschreibungsunterlage mit dem Antrag abzugeben (vgl. dazu nachfolgende Frage). Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Höhe der Bankgarantie und der Bietberechtigung gemäß den Aktivitätsregeln (Kapitel 4.5 der Auktionsregeln). Die Bietberechtigung für die erste Bietrunde ergibt sich aus den Frequenzkappen. Zusätzlich bestimmt sich das Bietlimit in der Auktion gemäß Kapitel 6.3 der Ausschreibungsunterlage durch die Bankgarantien. Hinsichtlich der dabei relevanten Fristen wird auf Kapitel 6.3 verwiesen.

Frage 41: Dieser Absatz legt die Mindesthöhe der Bankgarantie auf „das niedrigste Mindestgebot“ fest. Gleichzeitig wird jedoch eine Summe von 3.125.000 € genannt, was nach den Absenkungen des Mindestgebotes für Block Ab nicht mehr das günstigste Mindestgebot ist. Gehen wir zurecht davon aus, dass die minimale Bankgarantie das niedrigste Mindestgebot in Höhe des Startpreises von Block Ab, 2.375.000 €, gemeint ist?

Antwort: Hier handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Es muss richtigerweise an der genannten Stelle in Kapitel 6.3 der Ausschreibungsunterlage „2.375.000,- Euro“ heißen. Das ist die Mindesthöhe der Bankgarantie, die sich aus dem für den günstigsten Frequenzblock festgelegten Mindestgebot ergibt.

Frage 42: Ist unsere Interpretation korrekt, dass für die Antragstellung eine Bankgarantie in Höhe des günstigsten Frequenzblockes (siehe auch Frage 41) für die Zulassung ausreichend ist.

Antwort: Ja

Frage 43: Ist unsere Interpretation korrekt, dass ein Bieter dann vor oder nach Beginn der Auktion eine weitere Bankgarantie vorlegen kann, die seine Bietberechtigung erhöht?

Antwort: Siehe Antwort zur Frage 40.

Frage 44: Ist es korrekt, dass eine allfällige weitere Bankgarantie nicht von der gleichen Bank ausgestellt werden muss, welche die Bankgarantie für den Zulassungsantrag ausgestellt hat?

Antwort: Für den Fall, dass Bankgarantien erst während der Auktion vorgelegt werden, gilt, dass diese von derselben Bank ausgestellt sein müssen, wie die bereits im Antrag übermittelte Bankgarantie. Die diesbezüglich konkreten Details zu Bankgarantien, die zwischen Abgabe des Antrags und Start der Auktion vorgelegt werden, werden sich in der Verfahrensordnung zur Auktion finden. Die Verfahrensordnung wird den Bietern gemeinsam mit der Zulassung zur Auktion zugestellt (voraussichtlich im März 2020).

Frage 45: Wie lange sind die Vorlaufzeiten, damit allfällige weitere Garantien in der Auktion berücksichtigt werden?

Antwort: Für den Fall, dass Bankgarantien erst während der Auktion vorgelegt werden, gilt, dass diese wegen der notwendigen Prüfungen spätestens bis 15:00 Uhr (Ortszeit) an dem der Gebotslegung vorangehenden Werktag (Montag bis Freitag) vorgelegt werden und von derselben Bank ausgestellt sein müssen, wie die bereits im Antrag übermittelte Bankgarantie.

Zuteilungsverfahren

Frage 46: Der Auktionsstart wird mit „Voraussichtlich April 2020“ genannt. Können wir davon ausgehen, dass ein Start nicht vor Ende der Osterferien in Wien (also frühestens 14.04.2020) geplant ist?

Antwort: Ja.

Frage 47: Müssen Eigentümerverhältnisse von Unternehmen vollständig aufgeschlüsselt werden, die z.B. nur zu 1% im Besitz eines antragstellenden Unternehmens sind?

Antwort: Nein, siehe dazu Kapitel 7.3.2 und 7.3.3 der Ausschreibungsunterlage.

Frage 48: Gehen wir zurecht davon aus, dass es zu keiner Veröffentlichung von (Teilen von) Antragsunterlagen kommen wird, die vom Antragsteller als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind?

Antwort: Grundsätzlich ja, wobei letztlich die Regulierungsbehörde eine Beurteilung zu treffen hat, ob es sich bei (Teilen von) Antragsunterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt oder nicht.

Frage 49: Gehen wir zurecht davon aus, dass kleinere Mängel oder fehlende Informationen in den Antragsunterlagen nicht direkt zum Ausschluss vom Verfahren führen, sondern dass kleinere Korrekturen und Ergänzungen auf Anforderungen der RTR/TKK gemacht werden können?

Antwort: Die Bestimmungen des AVG 1991 sehen Aufträge zur Mängelbehebung seitens der TKK vor (§ 13 Abs 3 AVG 1991). Änderungen sowie das Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind jedoch unzulässig (§ 55 Abs. 6 TKG 2003).

Frage 50: Ist unsere Interpretation korrekt, dass die RTR/TKK weder die Anzahl noch die Identität von zugelassenen Bietern vor der Auktion bekanntgeben wird?

Antwort: Korrekt, die Regulierungsbehörde wird dies nicht bekannt geben.

Anhang E: Auktionsregeln

Frage 51: In Zusammenhang mit Auktionsregel 1.2.1 werden Fragen zur Sicherheit des elektronischen Auktionssystems (zB Nutzung eines CSR des Bieters) und zu Prozessen in Zusammenhang mit dem elektronischen Auktionssystem gestellt.

Antwort: Details zum elektronischen Auktionssystem und zu Prozessen vor und während der Auktion sind Gegenstand der Verfahrensordnung und anderer Dokumente, die zeitnahe nur an die zur Auktion zugelassenen Bieter übermittelt werden. Das elektronische Auktionssystem basiert auf Sicherheitsstandards, die dem Stand der Technik entsprechen.

Frage 52: In Zusammenhang mit Auktionsregel 2.4.2 wird auf eine fehlerhafte Referenz "provisions in 0" in der rechtlich unverbindlichen englischen Fassung hingewiesen und um die Bekanntgabe der korrekten Referenz gebeten.

Antwort: Die Regulierungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die korrekte rechtlich verbindliche deutsche Fassung der Auktionsregeln.

Frage 53: In Zusammenhang mit Auktionsregel 4.1.2 wird darauf hingewiesen, dass die Klammer zweimal den selben Verweis auf 4.5.3 enthält. Ist dies eine gewollte Dopplung oder sollte einer der Verweise auf eine andere Quelle zeigen?

Antwort: Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich an mehreren Stellen Regelungen die Bietbefreiungen betreffend finden. Die zwei genannten Referenzen greifen lediglich zwei dieser Regelungen exemplarisch heraus, um dem Leser einen Einstiegspunkt anzubieten.

Der zweite Verweis sollte sich auf Auktionsregel 4.6.2 beziehen, einschlägig ist unter anderem aber etwa auch die Auktionsregel 4.7.1.

Frage 54: In Zusammenhang mit Auktionsregel 4.2.4 wird die Frage aufgeworfen, wie der Satz "the total of new bids received for the respective lot categories and the unchanged provisional winning bids" zu interpretieren sei. Konkret werden folgende Fragen gestellt: "Does this mean the total of new bids (across all bidders) as one number, and then the total unchanged bids (across all bidders) as another number? Or are we informed of the total as one combined number across all bidders and across new bids and unchanged bids?"

Antwort: Die Regulierungsbehörde verweist auf die rechtlich verbindliche deutsche Fassung der Auktionsregeln, die explizit „die Summe der für die jeweilige Loskategorie neu eingegangenen Gebote und der unveränderten provisorischen Gewinnergebote“ spezifiziert.

Frage 55: Es wird die Frage gestellt, ob die Bedingung „nur noch auf maximal drei Blöcke bieten“ in Auktionsregel 4.2.4 über 700 und 2100 MHz hinweg (dann wäre sie wohl in Realität nutzlos), oder nur innerhalb 700 MHz gilt?

Antwort: Die Bedingung spezifiziert maximal drei Blöcke über beide Bänder hinweg, da die gemeinsame Kappe ebenfalls über beide Bänder definiert ist.

Frage 56: Es wird um Klarstellung der Auktionsregel 4.8.2 gebeten [„Die Stufe 1 endet auch dann, wenn die gemeinsame Frequenzkappe greift und Bieter, die der gemeinsamen Frequenzkappe unterliegen, zwei Runden lang ausschließlich auf Blöcke in den Loskategorien Aa – Af bieten, für die Bieter, die nicht der gemeinsamen Frequenzkappe unterliegen, provisorische Gewinnergebote halten oder die nicht provisorisch zugeschlagen sind. Die Information, die für die Identifikation solcher Gebote erforderlich ist, wird bereitgestellt (siehe Bestimmungen 0 und 4.9.1).“].

Antwort: Die Bedingungen für das Ende der Stufe 1 aufgrund der Anwendung der gemeinsamen Kappe sollen verhindern, dass das Stufenende durch Gebote auf Blöcke verhindert wird, die aufgrund der gemeinsamen Kappe nicht zugeschlagen werden können. Dies könnte zur Folge haben, dass die Auktion nie endet obwohl sich am Auktionsergebnis nichts mehr ändert. Die Regel 4.8.2 adressiert solche Fälle. Geben aber etwa Bieter, die nicht der gemeinsamen Kappe unterliegen neue Gebote ab oder nimmt ein Bieter eine Bietbefreiung in Anspruch, endet die Auktion nicht.

Die gemeinsame Kappe greift dann, wenn weitere Anstiege in den Preisen ausschließlich daher rühren, dass Bieter, die der gemeinsamen Kappe unterliegen, auf mehr als 15 Blöcke über die beiden Bänder hinweg bieten, und andere Bieter ihre Nachfrage auf maximal drei Blöcke reduziert haben und diese aufgrund der gemeinsamen Kappe zugeschlagen bekommen. Bieter, die der gemeinsamen Kappe unterliegen, können diese Blöcke nicht zugeschlagen bekommen so dass Gebote von solchen Bietern in Kategorien mit einem einzigen Block keinen Einfluss auf die Frequenzverteilung haben können.

Ein einfaches Beispiel mag in diesem Zusammenhang hilfreich sein. Sei angenommen, dass Bieter, die nicht der gemeinsamen Kappe unterliegen, nur mehr auf die drei Blöcke Aa, Ab und Af bieten und diese auch provisorisch zugeschlagen bekommen. Alle anderen Blöcke sind provisorisch den Bietern, die der gemeinsamen Kappe unterliegen, zugeschlagen. Aufgrund der gemeinsamen Kappe können diese Bieter sich nur auf den Blöcken, auf denen sie provisorische Gewinnergebote halten, gegenseitig überbieten. Gebote auf die Blöcke Aa, Ab oder Af könnten solchen Bietern niemals zugeschlagen werden. Legen nur diese Bieter über zwei Runden neue Gebote und diese ausschließlich auf Blöcke, die ihnen niemals zugeschlagen werden können, dann endet die Stufe 1.

Weitere erläuternde Beispiele finden sich im Anhang.

Frage 57: In Zusammenhang mit den Auktionsregeln 4.4.3 und 4.4.4 wird um Orientierung in Bezug auf die Festlegung der Mindestinkremente gebeten.

Antwort: Die Festlegung der Mindestinkremente liegt im Ermessen des Auktionators während der Auktion. Diese werden im Einklang mit den Auktionsregeln festgesetzt. Wie in den Auktionsregeln spezifiziert, informiert der Auktionator die Bieter unverbindlich über die Inkremente, die für den nächsten Auktionstag vorgesehen sind.

Frage 58: In Zusammenhang mit Auktionsregel 4.6.1 wird vorgebracht, dass das Vorgehen zur „Bestätigung von Gewinnergeboten“ in den Unterlagen nicht weiter beschrieben sei. Es wird ersucht, dass alle Optionen, die ein Bieter in einer Bietrunde hat (d.h. Abgabe eines Null Gebots, Bestätigung eines Gebots, Einsatz einer Bietbefreiung) anhand von weiteren Beispielen erläutert werden und in der Bieterschulung einzeln am Biettool demonstriert werden bzw. ausgetestet werden können.

Antwort: Der Prozess für die Bestätigung von Gewinnergeboten wird in der Anleitung zur Benutzung des elektronischen Auktionssystems erläutert. Diese geht den Bietern rechtzeitig vor der Auktion zu. Der Prozess wird zudem in der Bieterschulung demonstriert und kann von den Bietern in der Probeauktion getestet werden.

Frage 59: In Zusammenhang mit Auktionsregel 4.8.1 (Stufenende) wird behauptet, dass die Formulierung in diesem Punkt impliziere, dass die Bedingung für ein Stufenende eine Bestätigung der jeweiligen provisorischen Gewinnergebote durch jede der Parteien in der gleichen Runde erforderlich mache. Es wird um eine Bestätigung dieser Lesart ersucht und eine Beschreibung, wie diese Bestätigung Ablauf- / Prozess- / Toolmässig geschehen könne, gebeten.

Antwort: Die Bestätigung der provisorischen Gewinnergebote durch alle Bieter ist zwar eine hinreichende, aber keine notwendige Voraussetzung für das Ende der Stufen 1 oder 2. Die Stufe endet, wenn kein neues Gebot einlangt und kein Bieter eine Bietbefreiung in Anspruch nimmt (oder nehmen kann). Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn ein Bieter, der über keine Bietbefreiungen mehr verfügt, auf die Abgabe eines Gebotes verzichtet (dh weder neue Gebote abgibt noch provisorische Gewinnergebote bestätigt). Ein Bieter, der keine neuen Gebote abgibt und nur seine provisorischen Gewinnergebote bestätigt, verzichtet auf die Anwendung einer Bietbefreiung. Tun dies alle Bieter, dann endet die Stufe.

Die explizite Bestätigung von Gewinnergeboten ist zudem auch nicht erforderlich, wenn diese im Umfang hinreichend sind, um die Bietberechtigung des Bieters zu erhalten.

Frage 60: Es wird um Erläuterung der mit der gemeinsamen Frequenzkappe in Verbindung stehenden Auktionsregeln 4.2.4 (Informationen) und 4.8.2 (Ende der Stufen) gebeten. Konkret wird um eine Umformulierung / Erläuterung dieser Abschnitte ersucht und um eine klare Aussage welche der Parteien (z.B. der Betroffene der Frequenzkappe oder der von der Frequenzkappe nicht Betroffenen) welche Information bekommen und welche Partei welche Aktionen setzen kann. Es wird angeregt, die Erläuterungen durch weitere Beispiele zu ergänzen bzw. zu veranschaulichen.

Antwort: Sobald Bieter, die nicht der gemeinsamen Frequenzkappe unterliegen, auf maximal drei Blöcke bieten, soll verhindert werden, dass das Ende der Stufe 1 durch

Gebote verhindert wird, die aufgrund der gemeinsamen Kappe nicht zugeschlagen werden können. Dies sind Gebote auf die einzelnen Blöcke Aa – Af, die Bietern, die nicht der gemeinsamen Kappe unterliegen, provisorisch zugeschlagen wurden (oder für die kein provisorischer Zuschlag existiert). Die Bedingungen in der Regel 4.8.2 stellen sicher, dass dieser Fall nicht eintritt. Die dafür notwendigen Informationen werden allen Bietern bereitgestellt.

Zur Erklärung der Schlussbestimmung siehe die Antwort zu Frage 56.

Weitere erläuternde Beispiele finden sich im Anhang.

Frage 61: In Zusammenhang mit Auktionsregel 4.8.2 wird auf eine fehlerhafte Referenz „Bestimmung 0“ hingewiesen und um die Bekanntgabe der korrekten Referenz gebeten.

Antwort: Die korrekte Referenz lautet 4.2.4.

Frage 62: Es wird behauptet, die Auktionsregel 6.1.4 sollte lauten “in the first two stages plus the additional price” und nicht “...three stages plus...”.

Antwort: Die Regulierungsbehörde verweist auf die korrekte rechtlich verbindliche deutsche Fassung der Auktionsregeln.

Frage 63: Ist unsere Interpretation korrekt, dass die Bietberechtigung in Stufe 1, Runde 1 für A1 10 Punkte und für andere Bieter 16 Punkte beträgt?

Antwort: Das ist korrekt.

Frage 64: Stimmt die RTR/TKK zu, dass ab dem Moment, in dem im Frequenzbereich 700 MHz keine Überhangnachfrage mehr besteht, die möglichen Lizenznehmer aufgrund der Aufteilung in sechs Loskategorien noch nicht über diese Kategorien verteilt sind, die Preisinkremente für die folgenden Runden zu minimieren sind (z.B. 1% oder 1.000 €), da keinerlei Konkurrenz um Frequenzmengen mehr besteht, sondern lediglich eine dem Vergabeverfahren geschuldete Aufteilung der Kategorien an die Nachfrager stattfindet?

Antwort: Die TKK trifft hinsichtlich dieser Frage keine Aussage, weil die Frage nicht auf eine Klarstellung von einzelnen Punkten der Ausschreibungsunterlage abzielt.

Frage 65: Ist unsere Interpretation korrekt, dass die einzigen Einschränkungen der möglichen Bietoptionen für Stufe 3 die in der Auktionsregel 5.2.1 genannten Punkte i-iii sind? D.h. es werden keine weiteren Einschränkungen (siehe z.B. 3 GHz Auktion) als die hier genannten auf die möglichen Kombinationen angewandt werden, d.h. die Bieter können auf den vollen möglichen Optionenraum bieten?

Antwort: Das ist korrekt.

Frage 66: Gibt der Auktionator in Zusammenhang mit Auktionsregel 5.4.1 bekannt, ob es mehr als eine gültige Kombination (die den Gebotswert maximieren) gegeben hat, und es dadurch zu einer Zufallsentscheidung gekommen ist?

Antwort: Nein, der Auktionator gibt dies nicht bekannt.

Frage 67: Kann in Stufe 4 aus der Liste der verbleibenden unversorgten Katastralgemeinden unabhängig vom Gewinn in den Stufen 1 und 2 bzw. der gewonnenen Loskategorien frei gewählt werden?

Antwort: Der Prozess zur Auswahl der konkreten Katastralgemeinden ist im Kapitel 4.3.4 der Ausschreibungsunterlage detailliert beschrieben. Der Auswahlprozess ist in mehrere Phasen gegliedert. In der Phase 1 haben Gewinner von 700 MHz Frequenzen die Möglichkeit exklusiv noch verfügbare Katastralgemeinden aus jenen Listen zu wählen, die den von ihnen gewonnenen Kategorien in der Stufe 1 zugeordnet sind. In den späteren Phasen kann aus allen noch verfügbaren Katastralgemeinden gewählt werden.

Frage 68: Die Formulierung hier lautet „einer Anzahl von Katastralgemeinden (wählbar aus der Liste der verbleibenden unversorgten Katastralgemeinden)“. Ist unsere Auslegung korrekt, dass es sich hier tatsächlich nur um eine Anzahl handelt, d.h. dass nicht auf Listen von gewünschten Gemeinden geboten wird?

Antwort: Es ist korrekt, dass in den Geboten der Stufe 4 die Zahl an Katastralgemeinden spezifiziert wird (siehe Regel 6.2 der Auktionsregeln). Der Prozess zur Auswahl der konkreten Katastralgemeinden ist im Kapitel 4.3.4 der Ausschreibungsunterlage detailliert beschrieben.

Frage 69: Wird der maximale Preisabschlag bzw. das „maximale vom Auktionator gesetzte Budget“ vor Beginn der Stufe 4 bekanntgegeben?

Antwort: Nein.

Frage 70: Im Erfolgsfall können (in Stufe 4) mehrere Bieter eine zusätzliche Anzahl an Katastralgemeinden ersteigern, die jedoch nicht genauer spezifiziert sind. Sind die Gewinner frei bei der Auswahl der konkret zu versorgenden Gemeinden (im Rahmen der verbleibenden unversorgten Gemeinden) oder gelten weitere Einschränkungen oder Meldepflichten? Wie wird geregelt welcher Gewinner welche Gemeinden ausbauen darf / muss, wenn die Lizenznehmer sich nicht untereinander einigen können?

Antwort: Der Prozess zur Auswahl der konkreten Katastralgemeinden ist im Kapitel 4.3.4 der Ausschreibungsunterlage detailliert beschrieben.

Frage 71: Werden den Bietern die Maximalabschläge pro Katastralgemeinde vor der Auktion bekannt gegeben?

Antwort: Nein.

Beispiele für die Anwendung der Schlussregel 4.8.2 und der Informationsbestimmungen 4.2.4/4.9.1

Annahmen:

- Drei Bieter – X, Y und Z.
- X und Y unterliegen der gemeinsamen Kappe.

Beispiel 1:

Situation in Runde n:

Kategorie (Preis)	Provisorische Gewinnergebote am Rundenbeginn	Neue Gebote	Provisorische Gewinnergebote am Rundenende	Preisanstieg?
Aa (11)	Z@10	X@11	X@11	Ja (4.4.2 (i))
Ab (11)	Z@10		Z@10	Nein
Ac (11)	Z@10	X@11	Z@10	Ja (4.4.2 (ii))
Ad (11)	Z@10	X@11, Y@11	Z@10	Ja (4.4.2 (ii))
Ae (11)	X@10	Y@11	Y@11	Ja (4.4.2 (i))
Af (11)	Y@10		Y@10	Nein
C (11)	6X@10, 6Y@10	8Y@11	4X@10, 8Y@11	Nein

- X ist auf 10 Blöcken aktiv (7 unveränderte provisorische Gewinnergebote am Rundenbeginn, 3 neue Gebote)
- Y ist auf 11 Blöcken aktiv (1 unverändertes provisorisches Gewinnergebot am Rundenbeginn, 10 neue Gebote)
- Z ist auf 4 Blöcken aktiv.

Z bietet auf mehr als drei Blöcke und kann deshalb in manchen Loskategorien überboten werden (hier: Aa); der Preis in dieser Kategorie steigt also nicht aufgrund der Anwendung der gemeinsamen Kappe, sondern weil es auch unabhängig von der gemeinsamen Kappe noch Konkurrenz um Frequenzen gibt.

Allen Bietern wird lediglich die Gesamtnachfrage in jeder Loskategorie mitgeteilt (Aa: 2, Ab: 1, Ac: 2, Ad: 3, Ae: 2, Af: 1, C: 14).

Situation in Runde n+1:

Kategorie (Preis)	Provisorische Gewinnergebote am Rundenbeginn	Neue Gebote	Provisorische Gewinnergebote am Rundenende	Preisanstieg?
Aa (12)	X@11		X@11	Nein
Ab (11)	Z@10	X@11	Z@10	Ja (4.4.2(ii))
Ac (12)	Z@10		Z@10	Nein
Ad (12)	Z@10		Z@10	Nein
Ae (12)	Y@11		Y@11	Nein
Af (11)	Y@10	X@11	X@11	Ja (4.4.2 (i))
C (11)	4X@10, 8Y@11	6X@11	6X@11, 6Y@11	Ja (4.4.2 (i))

- X ist auf 9 Blöcken aktiv (1 unverändertes provisorisches Gewinnergebot und 8 neue Gebote)
- Y ist auf 10 Blöcken aktiv (10 unveränderte provisorische Gewinnergebote am Rundenbeginn, kein neues Gebot)
- Z ist auf nur noch 3 Blöcken aktiv (3 unveränderte provisorische Gewinnergebote am Rundenbeginn, kein neues Gebot).

Aufgrund der gemeinsamen Kappe können X und Y keinen der Blöcke Ab, Ac oder Ad provisorisch zugeschlagen bekommen. Würden X und Y im weiteren Auktionsverlauf ausschließlich neue Gebote auf diese Blöcke legen, würden ohne die Bestimmung in 4.8.2 weitere Bietrunden in der Stufe 1 durchgeführt. Die Preise würden steigen, aber am Ergebnis würde sich nichts verändern.

Legen X und Y in der Folge in zwei Runden ausschließlich solche Gebote, dann endet die Stufe 1.

Damit die Bieter eine solche Situation identifizieren können, werden ihnen am Ende der Runde n+1 diejenigen Loskategorien mitgeteilt, in denen sie aufgrund der gemeinsamen Kappe keinen Zuschlag erhalten können (Ab, Ac und Ad).

Beispiel 2:
Situation in Runde n:

Kategorie (Preis)	Provisorische Gewinnergebote am Rundenbeginn	Neue Gebote	Provisorische Gewinnergebote am Rundenende	Preisanstieg?
Aa (11)	Z@10	X@11	Z@10	Ja (4.4.2 (ii))
Ab (11)	X@10		X@10	Nein
Ac (11)	X@10		X@10	Nein
Ad (11)	Y@10		Y@10	Nein
Ae (11)	X@10		X@10	Nein
Af (11)	X@10		X@10	Nein
C (11)	5X@10, 4Y@10, 3Z@10	8Y@11	2X@10, 8Y@11, 2Z@10	Ja (4.4.2 (ii))

Z bietet wiederum auf mehr als drei Blöcke und kann deshalb überboten werden (hier auf einem Block in Kategorie C).

Situation in Runde n + 1:

Kategorie (Preis)	Provisorische Gewinnergebote am Rundenbeginn	Neue Gebote	Provisorische Gewinnergebote am Rundenende	Preisanstieg?
Aa (12)	Z@10		Z@10	Nein
Ab (11)	X@10		X@10	Nein
Ac (11)	X@10		X@10	Nein
Ad (11)	Y@10	X@11	X@11	Ja (4.4.2 (i))
Ae (11)	X@10		X@10	Nein
Af (11)	X@10		X@10	Nein
C (12)	2X@10, 8Y@11, 2Z@10	5X@12	5X@12, 5Y@11, 2Z@10	Ja (4.4.2 (ii))

In dieser Runde ist Z nur noch auf drei Blöcken aktiv, auf denen er aufgrund der gemeinsamen Kappe nicht überboten werden kann. Weitere Gebote von X und Y auf Loskategorie C führen zu einem Preisanstieg und zu einer Veränderung des Zuschlags.

Ebenso können sich X und Y auf den Blöcken Ab – Af gegenseitig überbieten. Sollten aber ausschließlich Gebote auf Aa gelegt werden, dann führen diese nur dazu, dass der Preis ansteigt, aber nicht zu einer Veränderung des Ergebnisses. Solche Gebote verhindern nicht, dass die Stufe 1 nach Regel 4.8.2 endet. Am Ende der Runde n+1 wird allen Bietern mitgeteilt, dass Gebote ausschließlich auf die Kategorie Aa das Stufenende nicht verhindern.

Beispiel 3:

Situation in Runde n:

Kategorie (Preis)	Provisorische Gewinnergebote am Rundenbeginn	Neue Gebote	Provisorische Gewinnergebote am Rundenende	Preisanstieg?
Aa (10)	X@9	Z@10	Z@10	Ja (4.4.2 (i))
Ab (11)	X@10		X@10	Nein
Ac (11)	X@10		X@10	Nein
Ad (11)	Y@10		Y@10	Nein
Ae (11)	Y@10		Y@10	Nein
Af (11)	X@10		X@10	Nein
C (11)	5X@10, 4Y@10, 3Z@10	5Y@11	5X@10, 5Y@11, 2Z@10	Nein

Anmerkung: Es sei angenommen, dass die provisorischen Gewinnergebote zunächst für Kategorie Aa und dann für Kategorie C bestimmt werden und dort Bieter X vor Bieter Z angeordnet ist.

Situation in Runde n + 1:

Kategorie (Preis)	Provisorische Gewinnergebote am Rundenbeginn	Neue Gebote	Provisorische Gewinnergebote am Rundenende	Preisanstieg?
Aa (11)	Z@10	X@11	Z@10	Ja (4.4.2 (ii))
Ab (11)	X@10		X@10	Nein
Ac (11)	X@10		X@10	Nein
Ad (11)	Y@10		Y@10	Nein
Ae (11)	Y@10		Y@10	Nein

Af (11)	X@10		X@10	Nein
C (11)	5X@10, 5Y@10, 2Z@10		5X@10, 5Y@11, 2Z@10	Nein

In diesem Beispiel geht in Runde $n + 1$ bereits nur ein einziges neues Gebot ein, das aufgrund der gemeinsamen Kappe nicht zugeschlagen werden kann. Z ist in dieser nur noch auf drei Blöcken aktiv und kann auf diesen nicht überboten werden. Eine Wiederholung des Gebots auf Aa würde wiederum lediglich den Preis dieses Blockes ansteigen lassen, ohne aber zu einer Veränderung des Zuschlags zu führen.

Es wird allen Bietern mitgeteilt, dass Gebote ausschließlich auf Aa das Stufenende nach Regel 4.8.2 nicht verhindern. Wird in der nächsten Runde ein solches Gebot gelegt, dann endet die Stufe 1 weil es sich um die zweite Runde handelt, in der ausschließlich auf Blöcke in Aa – Af geboten wurde, auf denen Bieter, die nicht der gemeinsamen Kappe unterliegen, provisorische Gewinnergebote halten.